



Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für die Tourismusförderung *

vom 23. November 1999 (Stand 16. August 2004)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Tourismusförderungsgesetzes vom 25. April 1999 (TFG), *

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 * Fonds

¹ Der Fonds für die Tourismusförderung (nachfolgend Fonds genannt) ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I.Rh., das gemäss den Bestimmungen von Art. 5 ff. TFG zu verwalten und verwenden ist.

Art. 2 Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) verwaltet den Fonds. *

² Es entscheidet über die Vergabe von Beiträgen.

Art. 3 Rechnungslegung

¹ Der Fonds ist ein Teil der Staatsrechnung.

II. Mittelherkunft

Art. 4 Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton nimmt die Fondseinlage zu Lasten der Laufenden Rechnung zu Beginn des Kalenderjahres vor.

Art. 5 Beiträge der Beherbergungsbetriebe

¹ Die Beiträge der Beherbergungsbetriebe werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

Art. 6 Beiträge der Gastwirtschaftsbetriebe

¹ Die Beiträge der Gastwirtschaftsbetriebe werden zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Art. 7 Beiträge der tourismusinteressierten Betriebe

¹ Die Beiträge der Unternehmen und Betriebe im Sinne von Art. 13 TFG werden zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

III. Inkasso durch Dritte**Art. 8 *** Beauftragte

¹ Mit dem Inkasso der Beiträge gemäss Art. 5–7 dieses Beschlusses werden beauftragt:

- a) der Verein Appenzellerland Tourismus AI für den innern Landesteil;
- b) die Bezirksverwaltung Oberegg für den äusseren Landesteil.

Art. 9 Grundsatz

¹ Auch bei Inkasso durch Dritte erfolgt die Rechnungsstellung im Namen und auf Rechnung des Departements.

Art. 10 Vorgaben

¹ Mit dem Inkasso beauftragte Dritte haben sich an Terminvorgaben des Departements zu halten.

Art. 11 Information, Verantwortlichkeit

¹ Sie informieren das Departement bis zum 15. des Monats über den Stand der Arbeiten per Ende des Vormonats (Zahlungseingänge, Fakturen, Mahnungen) pro Kategorie.

² Sie sind in Koordination mit dem Departement für die vollständige Erfassung, die ständige Aktualisierung und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Art. 12 Entschädigung

¹ Ihr Arbeitsanfall wird mit 2–4% der daraus resultierenden Beiträge entschädigt.

² Entschädigungen, Spesen und Auslagen werden vom Departement festgelegt und zu Lasten des Fonds vergütet.

IV. Mittelverwendung

Art. 13 Gesuchsunterlagen

¹ Gesuchsteller¹⁾ haben die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) begründetes Gesuch mit konkretem Antrag;
- b) bei Betriebsbeiträgen: Budget mit Erwägungen;
- c) bei Projektbeiträgen: Kostenvoranschlag, Offerten bei Drittaufträgen.

² Weitere Unterlagen können eingefordert werden.

Art. 14 Formelle Kriterien

¹ Gesuche für das folgende Jahr sind bis am 31. August einzureichen.

² Für Projektkosten, die vor der Gesuchseinreichung angefallen sind, werden keine Beiträge geleistet.

Art. 15 Materielle Kriterien

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- a) Einhaltung der Grundsätze von Art. 3 TFG;
- b) tourismuswirtschaftliche Relevanz des Gesuchs;
- c) Verfügbarkeit der Fondsmittel.

¹⁾Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 16 Auszahlung

¹ Die Auszahlung erfolgt:

- a) bei Projekten und Veranstaltungen nach Vorlage einer detaillierten Schlussabrechnung;
- b) für Betriebsbeiträge nach Vorlage eines genehmigten Budgets; in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres, allenfalls in Tranchen.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Januar 2000 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
23.11.1999	01.01.2000	Erlass	Erstfassung	-
16.08.2004	16.08.2004	Erlassstitel	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Ingress	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 1	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 2 Abs. 1	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 8	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	23.11.1999	01.01.2000	Erstfassung	-
Erlasstitel	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Ingress	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 1	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 2 Abs. 1	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 8	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-